

**Förderungsrichtlinien
des Landkreises Ahrweiler
in den Bereichen Ehrenamt, Ver-
einswesen und Sport
vom 01.11.2019**

A Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel und nur an im Kreis Ahrweiler tätige Vereine und andere Gruppierungen gewährt werden.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen bzw. die Anschaffung noch nicht getätigt wurde. Diese Bewilligungsvoraussetzung soll den Antragsteller vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der Kreisgremien sowie der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der öffentlichen Mittel sichern. Über die Anträge entscheidet die Verwaltung.

Für die unter Ziffer III.1 und III.2 genannte Förderung ist kein schriftlicher Antrag erforderlich.

Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- politische Parteien und ihre Gruppierungen
- Volkshochschulen
- Kirchengemeinden
- Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen (z.B. Musikschulen)
- gewerbsmäßige Institutionen
- Verbände und Verbandsorganisationen

Sollte eine Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien nicht zuwendungsfähig sein, die Verwaltung aber die Auffassung vertreten, dass sie aus anderen Gründen als förderungswürdig beurteilt werden könnte, kann das Vorhaben im Einzelfall dem Kreis- und Umweltausschuss zur gesonderten Entscheidung vorgelegt werden.

B Förderungsmöglichkeiten

- I. Förderung von Vereinen und Gruppierungen
- II. Förderung des Ehrenamtes
- III. Besondere Sportförderung

Einzelregelungen

I. Förderung von Vereinen und Gruppierungen

Vereine und Gruppierungen im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) alle Einrichtungen, die im Sinne der Jugendhilfe anerkannt sind oder
- b) alle sonstigen Einrichtungen, die mindestens fünf jugendliche Mitglieder im Alter zwischen 6 und 21 Jahren haben (soziale und karitative Vereine ausgenommen) oder
- c) alle Einrichtungen, die im Jahr vor der Antragstellung mindestens zwei Aktivitäten unter Beteiligung von Jugendlichen oder für Jugendliche nachweisen können.

Der Zuwendungsempfänger hat über die Höhe der Kosten einen Verwendungsnachweis durch Vorlage von Rechnungen und anderer geeigneter Nachweise zu führen. Sind die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten geringer als die Kosten laut Kostenvoranschlag, verringert sich auch die Zuschusshöhe entsprechend. Sollten die Kosten unter die jeweilige Bagatellgrenze fallen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

Gefördert werden können:

I.1 Neubau, Umbau, Ausbau und Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Voraussetzung zur Förderung ist es, dass die Anlage, an der eine Maßnahme durchgeführt werden soll, im Eigentum des Vereines steht. Dies ist im Rahmen der Antragstellung zu belegen. Ersatzweise kann ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren als Förderungsgrundlage ausreichen. Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ist mit der Antragstellung ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 2.600 € betragen.

Arbeitsleistungen der Antragsteller bei deren Vorhaben werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Ersatz für verausgabte Barmittel anerkannt. Pro anerkannter Arbeitsstunde werden 15 € in Ansatz gebracht.

Die Selbsthilfeleistungen sollen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

Zu Kosten der Unterhaltung und der Pflege von Anlagen und zu den Kosten für „Schönheitsreparaturen“ werden keine Zuschüsse gewährt. Auch die Anlage von Kies- und Schotterbeeten wird nicht gefördert.

Der Kreiszuschuss beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **4.000 €**. Der Antragsteller kann in einem Jahr nur einmal nach Ziffer I.1 gefördert werden. Baumaßnahmen, die in einem engen Sachzusammenhang mit einer vorhergehenden Maßnahme stehen, können frühestens nach fünf Jahren erneut gefördert werden.

Bei Antragstellung müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Dies bedeutet, dass in bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen dürfen. Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

Die Maßnahme sollte innerhalb eines Jahres nach Erlass des Bewilligungsbescheides der Kreisverwaltung abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Kreisverwaltung den Bewilligungsbescheid widerrufen, sofern der Baufortschritt nicht eindeutig erkennen lässt, dass die Durchführung der Maßnahme nach wie vor beabsichtigt und realisierbar ist.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.

I.2 Geräte und Ausstattung sowie Einrichtung vereinseigener Anlagen

Förderfähig sind die Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, die der Vereinsarbeit dienen und die Beschaffung von Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen für vereinseigene Anlagen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen, soweit es sich nicht um die Anschaffung von Bienenstöcken und Königinnen handelt.
- Kostüme und Bekleidungsgegenstände, soweit sie nicht zur Ausstattung für Theatervereine oder zur Ausstattung von Kinder- und Jugendfunkgruppen (bis 16 Jahre) in Karnevalsvereinen zu zählen sind
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung und sonstigem Transport
- Anschaffung von Büchern für Bibliotheken

Vor der Antragstellung sind mindestens 2 Angebote einzuholen und der Kreisverwaltung mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Beschaffung müssen mindestens **250 €** betragen. Bei der Anschaffung von Bienenstöcken und Bienenköniginnen besteht kein Mindestanschaffungswert.

Gefördert werden Standardausstattungen in einer Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage des günstigsten Angebotes, höchstens jedoch **1.000 €**.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.

I.3 Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Bäume für Streuobstwiesen

Das Angebot richtet sich an Vereine, die ökologisch geringwertige Flächen durch Einsaat oder Anpflanzung hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten aufwerten wollen. Ausgleichsflächen, Flächen zur Behebung von Wildschäden bzw. Nachsaat-Flächen auf Wiesen und Weiden sowie Flächen auf bestehendem landwirtschaftlich bewirtschaftetem Grünland werden nicht gefördert.

Förderfähig ist die Beschaffung von Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Blühflächen sowie die Beschaffung von hochstämmigen Obstbäumen für die Anlage von Streuobstwiesen. Es sind mehrjährige regionale Blümmischungen (Regiosaatgut) zu verwenden.

Vor der Antragstellung ist ein Angebot einzuholen und der Kreisverwaltung mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Das geplante Saatgut und die Baumauswahl sind vorab mit der Kreisverwaltung abzustimmen. Eine Empfehlungsliste der Kreisverwaltung benennt hierzu mögliches Saatgut bzw. Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten. Die anzulegenden Grünflächen sollen extensiv gepflegt werden (Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, 1-2malige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mahdgutes). Zudem sollen die Wiesen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden.

Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten höchstens jedoch **1.000 €** und kann zusätzlich zu den Förderungen nach Punkt B.I.1 und B.I.2 gewährt werden. Darüber hinaus wird das bürgerschaftliche Engagement mit bis zu 25% der notwendigen Kosten, maximal bis zu 5.000 € erstattet. Die Höhe der Zuwendung liegt im Ermessen der Bewilligungsstelle. Pro anerkannte Arbeitsstunde, die in Eigenleistung erbracht wird, werden 15 € in Ansatz gebracht.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach der Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos zu dokumentieren.

Eine weitere Förderung des gleichen Grundstücks ist grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren ausgeschlossen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.

Sofern private Eigentümer oder Kommunen die Grundstücke den Vereinen zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren besteht. Bei der Anlage von Streuobstwiesen ist die Nutzungsberechtigung des Grundstückes für die Dauer von 25 Jahren nachzuweisen.

Von den Voraussetzungen nach Punkt B I.b) der Förderungsrichtlinien (mindestens fünf jugendliche Mitglieder) und Punkt B I.1 der Förderungsrichtlinien (Mindestwert der Baumaßnahme von 2.600 € und Eigenleistungen höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten) wird bei einer Zuschussgewährung nach Punkt B.I.3 der Förderungsrichtlinien (Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Bäume) abgesehen.

II Förderung des Ehrenamtes

Der Kreis fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen.

Gefördert werden im Einzelnen

- II.1** ehrenamtlich für Vereine und Organisationen aus dem Landkreis Ahrweiler tätige Einzelpersonen
- II.2** Vereine und Organisationen im Landkreis Ahrweiler, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen für im Kreisgebiet ehrenamtlich tätige Personen durchführen.

Bei der Fortbildung muss es sich um eine für den Ehrenamtsbereich sinnvolle Fortbildungsmaßnahme handeln. Die Veranstaltungen müssen Gelegenheit zum organisierten Lernen bieten. Die Lerninhalte müssen gegenüber anderen Inhalten wie z.B. Geselligkeit, Unterhaltung etc. deutlich überwiegen. Veranstaltungen, die nicht eindeutig den Zweck der Weiterbildung vorrangig erkennen lassen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Je Antragsteller im Sinne von Ziffer II.1 und II.2 können höchstens 3 Anträge im Jahr bewilligt werden.

Die Höhe des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme auf der Grundlage der Kostennachweise festgesetzt. Dieser Nachweis ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe durch Vorlage von Rechnungen zu führen.

Zuschüsse können insbesondere an folgende Zielgruppen gewährt werden:

- ◆ Humanitäre Gruppen, die z.B. in der Flüchtlingshilfe tätig sind,
- ◆ kirchliche und karitative Organisationen,
- ◆ Wohlfahrtsverbände,
- ◆ Kultur- und Theatervereine,
- ◆ Eifel- und Heimatvereine sowie Landfrauen,
- ◆ Gesangsvereine, Kirchenchöre und Musikvereine,
- ◆ Büchereien,
- ◆ Karnevalsvereine,
- ◆ historische Schützenbruderschaften etc.,
- ◆ Bürgervereine oder ähnliches.

Nicht gefördert werden:

- ◆ Veranstaltungen für Übungsleiter / Organisationsleiter, die vom Sportbund gefördert werden und dem Erwerb oder dem Erhalt von Übungsleiterlizenzen dienen,
- ◆ Veranstaltungen für Jugendgruppenleiter, die anders gefördert werden können,
- ◆ Hilfsorganisationen wie z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfssdienst oder Feuerwehren.
- ◆ Konferenzen und Arbeitssitzungen,
- ◆ gesellige Veranstaltungen, Ausflüge und Vereinsfahrten,
- ◆ Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen,
- ◆ Besichtigungen, sofern nicht ein Bildungsanspruch zu Grunde liegt,
- ◆ Zusammenkünfte, die dem Zweck des Vereins dienen (z.B. Chorproben).

Fördervoraussetzung nach Ziffer II.1 ist:

- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Vereinigung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, z.B. durch Mitgliedsausweis
- Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung mit Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte

Die Höhe des Zuschusses ermittelt sich wie folgt:

Reisekosten in Höhe der nachgewiesenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Bei An- und Abreise mit dem PKW oder einem angemieteten Fahrzeug wird für die zeitlich günstigste Fahrtstrecke die in § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes (LVO zu § 6 LRKG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern erstattet.

zuzüglich

Verpflegungszuschuss von **8,00 €** je Tag und Person, wenn die Veranstaltung eine Mindestdauer von 6 Stunden hat und dem oder den Antragsteller/n Kosten für Verpflegung entstehen,

zuzüglich

Übernachtungsgeld von **16,00 €** je Nacht, sofern es sich um eine Mehrtagesveranstaltung handelt und die Anreise (einfache Fahrt) mehr als 1 Stunde beträgt.

Der Zuschussbetrag darf **125,00 €** je Teilnehmer und Fortbildungsmaßnahme nicht überschreiten.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

Förderungsvoraussetzung nach Ziffer II.2 ist:

- Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung (Veranstaltungsprogramm) mit Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte
- Nachweis über die Anzahl der Teilnehmer. Es sind mindestens 8 Personen erforderlich.
- Name des Referenten und Nachweis über dessen Qualifikation.

Die Höhe des Zuschusses ermittelt sich wie folgt:

A) bei jeder Veranstaltung

100,00 € bei einem Referenten

200,00 € bei mehreren Referenten

unabhängig von der Dauer der Veranstaltung

B) zu Verpflegungs- und Übernachtungskosten, sofern der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme für Verpflegung und Übernachtung sorgt bzw. diese auf eigene Rechnung übernimmt zusätzlich zu den unter A) genannten Beträgen:

- ◆ bei Tagesseminaren mit einer Mindestdauer von 6 Stunden:
8,00 € je Teilnehmer
- ◆ bei Veranstaltungen mit Übernachtung:
16,00 € je Übernachtung und Teilnehmer.
Es werden maximal 3 Übernachtungen je Teilnehmer bezuschusst.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- ◆ Anwesenheitsliste der Teilnehmer mit genauer Bezeichnung der Organisation, für die die Teilnehmer angereist sind
- ◆ Nachweis über die Kosten des Seminarleiters
- ◆ Nachweis über die Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer

III Besondere Sportförderung

Im Rahmen der besonderen Sportförderung im Kreis Ahrweiler können folgende Zuschüsse gewährt werden:

III.1 Zuschuss zu den Honorarkosten der lizenzierten Übungsleiter in den Turn- und Sportvereinen im Kreis Ahrweiler von jährlich maximal **13.900 €.**

Die Auszahlung des Betrages erfolgt einmal jährlich anteilmäßig an die Vereine nach der Anzahl vom Sportbund Rheinland anerkannten und von ihm geförderten Übungsleiter.

III.2 Zuschuss an die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler in Höhe eines Drittels der im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb nachgewiesenen Sachkosten, höchstens aber **1.100 €**

III.3 Zuschuss zur Teilnahme von Schülern und Jugendlichen zwischen 6 und 21 Jahren an Endkämpfen zu Deutschen Meisterschaften oder einer vergleichbaren bzw. höheren Wettbewerbskategorie.

Der Kreis beteiligt sich an den Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer und je eines Betreuers mit 10 % an den hierfür nachgewiesenen Kosten. Die Ermittlung der Fahrtkosten erfolgt anhand der nachgewiesenen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei An- und Abreise mit dem PKW oder einem angemieteten Fahrzeug wird für die zeitlich günstigste Fahrtstrecke die in § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes (LVO zu § 6 LRKG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern zu Grunde gelegt.

Der Förderungshöchstbetrag beläuft sich auf **100 €** je Teilnehmer pro Veranstaltung.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist innerhalb von zwei Monaten im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Vorlage entsprechender Belege die Teilnahme nachzuweisen.

III.4 Zuschuss zur Teilnahme von Mannschaften mit mindestens 3 Jugendlichen zwischen 6 und 21 Jahren an Wettkämpfen im Rahmen einer Bundesliga oder einer vergleichbaren bzw. höheren Wettbewerbskategorie. Der Kreis beteiligt sich an den Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer mit 10 % an den hierfür nachgewiesenen Kosten.

Die Ermittlung der Fahrtkosten erfolgt anhand der nachgewiesenen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei An- und Abreise mit dem PKW oder einem angemieteten Fahrzeug wird für die zeitlich günstigste Fahrtstrecke die in § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes (LVO zu § 6 LRKG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern zu Grunde gelegt.

Der Förderungshöchstbetrag beläuft sich auf **2.500 €** pro Jahr und Mannschaft.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist innerhalb von zwei Monaten im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Vorlage entsprechender Belege die Teilnahme nachzuweisen.

Schlussbestimmung

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen vom 26.10.2018 aufgehoben.